

Verordnung für die Benutzung der Tiefgarage ROSENBACH

1. Die Tiefgarage ist täglich von 6:00 bis 23:00 geöffnet.
2. Die geltenden Parkgebühren sind in der öffentlich ausgehängten Tarifordnung angegeben.
3. Für die Zufahrt zur Tiefgarage muss der Kunde ein Parkticket ziehen oder aber ein Abonnement besitzen. Mit der Entgegennahme des Tickets oder der Unterzeichnung des Abonnementvertrags akzeptiert der Kunde alle Vorschriften in der Nutzungsordnung. Mit der Einfahrt in die Tiefgarage akzeptiert der Kunde die Leistung des Parkhausbetreibers, die darin besteht, dass dem Kunden ein mit Bodenmarkierungen begrenzter Stellplatz in der Tiefgarage zur Verfügung gestellt wird.
4. Für Notfälle stellt der Parkhausbetreiber den Nutzern die Grüne Nummer 800.116.166 zur Verfügung, die nur bei Notwendigkeit anzurufen ist. Die Kosten für den Einsatz der Wach- und Schließgesellschaft werden dem Kunden angelastet, wenn dieser fahrlässig oder aus Unerfahrenheit den Notfall verursacht hat.
5. Alle Kunden sind im Haus zur Einhaltung der ausgehängten Hausordnung und der Verkehrsregelung verpflichtet. Die Beschilderung und alle gesetzlichen Vorschriften und Ordnungen, besonders die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sind einzuhalten. In der Tiefgarage dürfen die Fahrzeuge nur im Schrittempo fahren. Außerdem sind folgende Verbote zu beachten:
 - Rauchverbot, Entfachen und Verwendung von offenem Feuer;
 - Entladung und Lagerung von Gegenständen und Materialien jeder Art und besonders entflammbar, auch wenn sie zur Fahrzeugladung gehören. Der Parkhausbetreiber behält sich in diesem Falle vor, eine Geldbuße von 200,00 Euro zu verhängen und die Kosten für den Abtransport der besagten Materialien zu berechnen;
 - Tanken, Reparaturen und/oder Wartungen jeder Art ausführen, Fahrzeuge be- und entladen;
 - den Motor länger als für den Parkvorgang erforderlich laufen zu lassen und die Hupe zu betätigen;
 - Fahrzeuge mit Flüssigkeitsverlusten (Treibstoff, Öl, Frostschutzmittel) oder anderen Mängeln, die Schäden am Parkhaus hervorrufen oder die Böden beschmutzen könnten, zu parken wobei dem Kunden die Kosten für die Reinigung angelastet werden;
 - Autos mit Flüssiggasantrieb in die Tiefgarage zu fahren oder diese zu parken, auch wenn es sich um Zusatzantriebe handelt, mit Ausnahme der Fahrzeuge mit Sicherheitssystem gemäß Verordnung ECE/ONU 67-01, die aber ausschließlich im ersten UG der Tiefgarage abgestellt werden dürfen;
 - nicht im Abonnementvertrag enthaltenen Gegenstände (z.B. Fahrräder, Mopeds, Möbel, verschiedene Werkzeuge wie Ständer, Leitern oder andere Gegenstände, die eine Stolpergefahr darstellen) ablagern; die Kosten für den Abtransport und die Entsorgung dieser Gegenstände gehen zu Lasten des Kunden;
 - ohne ausdrückliche Zustimmung der SEAB, Fahrzeuge ohne Versicherung, ohne amtliches Kennzeichen oder Sonderkennzeichen zu parken;
 - Fahrzeuge in schlechtem Zustand oder die den gesetzlichen technischen Vorschriften nicht entsprechen zu hinterlassen; in diesem Falle werden die Kosten des Abtransportes dem Inhaber des Fahrzeugs angelastet.
6. Auf jedem Stellplatz darf nur ein Fahrzeug geparkt werden. Beim Parken sind die Bodenmarkierungen und die Beschilderungen zu beachten. Im Falle einer auch nur teilweisen Besetzung von mehr als einem Stellplatz, wird der geschuldete Betrag für die unberechtigte Besetzung der Stellplätze nach den geltenden Gebühren, die aushängen, berechnet. Wird das Fahrzeug außerhalb der dazu vorgesehenen Plätze abgestellt, besonders vor Sicherheitsausgängen, den Zugängen und Ausgängen für Fußgänger, den Fahrspuren und auf reservierten Plätzen, behält sich der Parkhausbetreiber vor, eine Strafe von 50,00 Euro zu verhängen. Des Weiteren wird ein Betrag von 50,00 Euro von Hundebesitzern und Hundeführern gefordert, deren Tiere das Haus mit ihren flüssigen und festen Exkrementen beschmutzen, wobei der Betrag für die Reinigung und den Anruf dient.
7. Der Kunde muss das geparkte Fahrzeug mit Handbremse arretieren, abschließen und ohne Verzögerung das Gebäude verlassen, um den Verkehr der anderen Fahrzeuge nicht zu behindern.
8. Eventuelle Beschädigungen durch Dritte, Diebstahl oder Einbruch werden gemäß italienischem Zivilgesetzbuch behandelt.
9. Allfällige Reklamationen und Schadenersatzforderungen müssen dem Personal des Parkhausbetreibers mitgeteilt werden, bevor das Fahrzeug verstellt wird, bei Strafe des Verlustes aller Ansprüche. Bei Abwesenheit des Parkhauspersonals muss der Kunde die Ordnungskräfte rufen. Außerdem ist unverzüglich bei der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten. Die Anzeige ist auch bei Unfällen zwischen Fahrzeugen Obliegenheit des geschädigten Fahrzeughalters. Der Kunde haftet für allfällige Schäden, die er an den geparkten Fahrzeugen, dem Parkhaus oder den Anlagen des Parkhauses selbst verursacht. Sollte der Kunde einen Schaden verursachen, muss er dies unverzüglich dem Parkhausbetreiber melden und dessen Anweisung folgen.
10. Die Bezahlung hat an den Kassenautomaten mit Bargeld vor Abholung des Fahrzeugs zu erfolgen. Die Ausfahrt aus der Tiefgarage, nach der Bezahlung, ist ausschließlich mit dem für die Ausfahrt verschlüsselten Ticket möglich. Nach der Bezahlung hat der Kunde 15 Minuten Zeit, die Tiefgarage mit dem Fahrzeug zu verlassen. Verstreicht ein längerer Zeitraum, lässt das Ticket die Ausfahrt nicht mehr zu und der Kunde muss bei den Kassenautomaten eine Nachzahlung für die Überziehung der Zeit entrichten.
11. Im Falle des Verlusts des Tickets, wird das Parkhauspersonal ein Ersatzticket gegen Bezahlung der Parkgebühr von 24,00 Euro ausstellen für einen Tag zum vollen Tarif (Langzeittarif nicht gültig) ausstellen, vorbehaltlich der Parkhausbetreiber kann eine längere Parkdauer beweisen. Die Quittung ist kein Beweis für die erfolgte Bezahlung seitens des Inhabers.
12. Die Ausfahrt aus der Tiefgarage, indem dem vorhergehenden Fahrzeug nachgefahren wird, ohne das bezahlte Ticket in die Ausfahrtsvorrichtung (automatische Schranke) einzuschieben, hat die Bezahlung einer Buße von 24,00 Euro zur Folge, unter Vorbehalt der Rückvergütung eventueller Reparaturkosten wegen Sachschaden an der Ausfahrtsvorrichtung und allgemeine Spesen.
13. Bei Verletzung von gesetzlichen Bestimmungen oder behördlichen Vorschriften oder Bestimmungen dieser Ordnung, kann das Parkhauspersonal dem Kunden jede weitere Nutzung der Tiefgarage untersagen.
14. Datenschutzerklärung im Sinne des Art. 13 der EU-Verordnung 2016/679: Dieses Parkhaus verfügt über eine Videoüberwachungs- und Gegensprechanlage zum Schutz und zur Kontrolle der Räumlichkeiten der Struktur. Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist die SEAB AG mit Sitz in Bozen, Lancia-Straße 4A. Informationen zur Datenverarbeitung können Sie unter folgender E-Mail-Adresse einholen: info@seab.bz.it.
15. Die Bestimmungen der Nutzungsordnung laut Art. 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14 gelten auch für die Kunden, die Dauerparker sind.
16. Falls der Kunde den vorliegenden Vertrag nicht akzeptiert, kann er innerhalb 10 Minuten aus der Tiefgarage ausfahren, indem er das an der Eingangsschranke erhaltene Ticket für die Ausfahrt verwendet. Sind die ersten 10 Minuten verstrichen wird der geltende Stundentarif angewandt.